

**Beitragsordnung (Stand: 06.09.2006)**

Auf der Grundlage von § 5 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 09.11.2004 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die sofort in Kraft tritt.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zum Entrichten von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der zu entrichtende Mindest-Jahresbeitrag richtet sich nach der folgenden Tabelle:

<b>Natürliche Personen</b>	<b>EUR / Kalenderjahr</b>
Persönliche Mitglieder	60
Familien mit Kindern unter 15 Jahren	60
Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten, Personen ohne eigenes Einkommen	24
<b>Juristische Personen</b>	
Firmen mit einem Jahresumsatz bis 1 Million Euro oder in den ersten zwei Jahren nach ihrer Gründung	300
Firmen mit einem Jahresumsatz über 1 und bis zu 5 Millionen Euro	600
Firmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Euro	1200
Vereine, Verbände, Körperschaften öffentlichen Rechts und andere juristische Personen	600
Eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt oder vorläufig anerkannt ist	beitragsfrei
<b>KoBE-Trägerschaft*)</b>	5000

3. Die Beiträge sind fällig zum 15. Januar eines Kalenderjahres. Für Neumitglieder, die nach diesem Termin aufgenommen werden, werden die Beiträge innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in den Verein fällig.
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beitragsgruppe ist bei der Aufnahme, bei Veränderungen der für die Einordnung maßgeblichen Verhältnisse und auf Verlangen des Vorstandes in geeigneter Form nachzuweisen. Veränderungen, die eine Änderung der Einordnung zur Folge haben, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei Aufnahme in den Verein nach dem 31. März eines Kalenderjahr werden die Beiträge anteilig nach Quartalen fällig, wobei jeweils das angebrochene Quartal voll zu berechnen ist.
6. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Mit dem Aufnahmeantrag erteilen Beitrittswillige dem Verein eine Einzugsermächtigung, die mit der Aufnahme wirksam wird.

\*) Die besonderen Vorzüge einer Kobe-Trägerschaft werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter Hinzuziehung des Beirates beschlossen.